

Per E-Mail

an sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 5. Juli 2024

Stellungnahme zur Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens über die Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente (Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG)). Gerne möchte die SWISS RETAIL FEDERATION Ihnen die Argumente und Überlegungen aus Sicht des Detailhandels auf das Geschäft darlegen.

Ausgangslage

Mit der Annahme der Initiative «für eine 13. AHV-Rente» durch das Schweizer Stimmvolk am 3. März 2024 ist ab dem 1. Januar 2026 allen Rentnerinnen und Rentner jährlich eine 13. AHV-Rente auszubezahlen. Über die Art und Weise der Finanzierung dieser Erhöhung der AHV-Rente schwiegen sich die Initianten jedoch aus. Folglich ist es jetzt am Gesetzgeber, eine entsprechende Lösung auszuarbeiten, über welche dann gegebenenfalls die Stimmbevölkerung unabhängig von der bereits angenommenen Volksinitiative erneut zu entscheiden hat.

Der Bundesrat legt im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung verschiedene Varianten zur Finanzierung der Mehrausgaben sowie zur Senkung des Bundesanteils an den AHV-Kosten vor. Alle Varianten wirken ausschliesslich einnahmenseitig über eine Erhöhung der Lohnbeiträge (je nach Variante: 0.8 bis 1.0 Beitragspunkte) oder eine Mischfinanzierung über eine Erhöhung der Lohnbeiträge (je nach Variante 0.5 – 0.6 Beitragspunkte) sowie der Mehrwertsteuer (je nach Variante 0.4 – 0.6 Steuerpunkte). Anderweitige Massnahmen (auch ausgabenseitig) sind nicht vorgesehen. Der Bundesrat erhofft sich, mit dieser Vorlage die Finanzierung der 13. AHV-Rente zu stabilisieren, was ihm jedoch unserer Ansicht nach nicht nachhaltig gelingt. Je nach Variante rechnet das Bundesamt für Sozialversicherungen trotz milliardenhohen Zusatzeinnahmen mit einem negativen Umlageergebnis zwischen 2.2 und 3.5 Milliarden Franken im Jahr 2033 bzw. zwischen 4.8 und 6.2 Milliarden Franken im Jahr 2040 (siehe Anhang des erläuternden Berichts).

Grundsätzliche Überlegungen seitens der Detailhandelsbranche

Die SWISS RETAIL FEDERATION hat sich im Rahmen des Abstimmungskampfes entschieden gegen die Initiative und den damit verbundenen Ausbau des Sozialstaates nach dem Giesskannenprinzip ausgesprochen und engagiert. Das anderslautende Verdikt des Stimmvolkes gilt es zu akzeptieren. Da sich die Bevölkerung jedoch nur zum «ob» und nicht zum «wie», sprich der konkreten Finanzierung der 13. AHV-Rente äussern konnte, ist Letztere nicht Teil des Volksentscheids und folglich separat zu betrachten.

Für den Detailhandel kommt eine Erhöhung der Lohnbeiträge ganz grundsätzlich nicht in Frage, da sie arbeitnehmerseitig den Nettolohn senkt. Arbeitgeberseitig verteuert eine Erhöhung der Lohnbeiträge den Produktionsfaktor Arbeit. Die entsprechenden Mehrkosten müssen durch höhere Erträge (sprich höhere Konsumentenpreise) oder Einsparungen kompensiert werden. Erwerbstätige werden doppelt belastet (tieferer Nettolohn und höhere Konsumentenpreise), während Nicht-Erwerbstätige und namentlich Pensionierte einzig durch allenfalls höhere Konsumentenpreise belastet werden. Es findet folglich eine weitere Umverteilung von jung zu alt statt.

Bei einer Erhöhung der Mehrwertsteuersätze müssten auch die Begünstigten der 13. AHV-Rente, die Rentnerinnen und Rentner, ihren Finanzierungsbeitrag leisten. Im Sinne der Generationengerechtigkeit ist diese Massnahme als kleineres Übel einer Erhöhung der Lohnbeiträge vorzuziehen. Aber bei einer Erhöhung der Mehrwertsteuersätze erhöhen sich die Konsumentenpreise auf allen Produkten und befeuern damit die ohnehin viel bescholtene «Hochpreisinsel Schweiz» (es darf mit einer proportionalen Erhöhung der einzelnen Sätze in Bezug auf deren jeweilige Höhe gerechnet werden). In der Annahme, dass die Händler die höheren Preise vollständig an die Kundschaft überwälzen können, werden die Kosten zwar von der Bevölkerung gleichmässig in Abhängigkeit des individuellen Konsums getragen, doch belastet die Erhöhung der Mehrwertsteuer proportional die Geringverdiener stärker.

Die SWISS RETAIL FEDERATION lehnt eine rein einnahmenseitige Ausfinanzierung der 13. AHV-Rente über zusätzliche Abgaben und/oder Steuern sowie die Senkung des Bundesbeitrages und somit auch sämtliche im Rahmen dieser Vernehmlassung vorgeschlagenen Varianten dezidiert ab. Stattdessen fordern wir einen Massnahmenmix, der nicht nur einnahmen-, sondern auch ausgabenseitig ansetzt. Konkret ist in einem ersten Schritt neben der Auslotung von Einsparmöglichkeiten auch die Prüfung einer Einführung der Lebensarbeitszeit zu prüfen – letzteres wird mittelfristig (neben einer Erhöhung des Rentenalters) realistischerweise unvermeidbar sein, um eine nachhaltig tragfähige Lösung zu finden. Einnahmenseitig fordern wir prioritär eine Erhöhung des Bundesbeitrags, welcher durch anderweitige Einsparungen im Bundeshaushalt kompensiert werden soll. Für die Finanzierung allfälliger verbleibender Finanzierungslücken käme – sofern keine geeigneteren Finanzierungsmöglichkeiten gefunden werden können – eine moderate Erhöhung der Mehrwertsteuer als äusserste Massnahme in Frage.

In diesem Sinne unterstützt die SWISS RETAIL FEDERATION die Empfehlung der SGK-N, welche die Kommission im Rahmen ihrer Sitzung vom 3. Mai beschlossen hat. So soll auf die gemäss der vorliegenden Vernehmlassung vorgeschlagenen separaten und einseitigen Finanzierungsvorlage verzichtet werden und stattdessen die Finanzierung der 13. AHV-Rente im Rahmen der nächsten grossen AHV-Reform festgelegt werden. Dies, um gemäss Kommissionsmitteilung «einen umfassenden und ausgereiften Ansatz sicherzustellen, mit dem die AHV und ihre Finanzierung für das nächste Jahrzehnt gesichert werden kann.». Im Weiteren ist der Bundesbeitrag an die AHV nicht zu senken.

Fazit und Handlungsempfehlung

Die SWISS RETAIL FEDERATION lehnt jegliche, rein einnahmenseitig ausgestalteten Ausfinanzierungsvorlagen für die 13. AHV-Rente und somit auch sämtliche im Rahmen dieser Vernehmlassung vorgeschlagenen Varianten grundsätzlich ab. Stattdessen ist im Sinne Empfehlungen der SGK-N im Rahmen der nächsten, zeitlich rasch voranzutreibenden AHV-Revision eine umfassende und austarierte Vorlage mit einem Massnahmenmix zu erarbeiten, welcher insbesondere auch ausgabenseitig ansetzt – nebst Sparmassnahmen im Bundeshaushalt sei insbesondere auch die Erhöhung des Rentenalters oder die Einführung eines Lebensarbeitszeitmodells genannt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Mit freundlichen Grüssen



Dagmar Jenni

Direktorin

SWISS RETAIL FEDERATION